



Der Direktor des Amtsgerichts, 45801 Gelsenkirchen

Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10

33647 Bielefeld

10.04.2019
Seite 1 von 3

Geschäftsnummer
313 E – 1. 262
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:
Frau Waab
Telefon 0209 14899-404
Telefax 0209 14899-410
verwaltung@ag-
gelsenkirchen.nrw.de

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen unbekannt vom 26.03.2019

Sehr geehrter Herr Baum,

mit oben genannter Eingabe führen Sie Beschwerde darüber, wie Sie am 26.03.2019 anlässlich einer gegenüber ihrem Bekannten Bernd Schreiber durchgeführten Vollstreckungsmaßnahme durch die Gerichtsvollzieherin Trampel sowie die Wachtmeister des Amtsgerichts behandelt worden seien. Sie beantragen die Gegenüberstellung mit allen in Betracht kommenden „Kollegen“ – gemeint sind offensichtlich die eingesetzten Wachtmeister - um diese identifizieren zu können. Ferner halten Sie die bei Herrn Schreiber durchgeführten Vollstreckungshandlungen für unrechtmäßig. Wegen der Einzelheiten nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Eingabe vom 26.03.2019 Bezug.

Ich habe die Angelegenheit geprüft.

Nach der mir vorliegenden Stellungnahme der zuständigen Gerichtsvollzieherin Trampel vom gleichen Tage haben Sie beabsichtigt, die von ihr vorzunehmende Vollstreckungshandlung mit einer Kamera zu dokumentieren. Dieses Vorhaben hätten Sie trotz ihres mehrfachen Hinweises, dass Aufnahmen untersagt sind, nicht aufgegeben. Auch der Untersagung durch die hinzugezogenen Wachtmeister hätten Sie nicht Folge geleistet, vielmehr erneut Ihre Kamera genommen, um Aufnahmen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Amtsgericht Gelsenkirchen
Bochumer Straße 79
45886 Gelsenkirchen
Internet:
www.ag-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Erreichbar ab Gelsenkirchen
Hbf (5 Minuten Fußweg) oder
Straßenbahn Linien 302 bis
Haltestelle
Wissenschaftspark

BAB 42 Abfahrt
Gelsenkirchen-Zentrum
BAB 40 Abfahrt
Gelsenkirchen-Süd

Kernarbeitszeit:
Mo-Mi, Fr: 08:30-12:30 h
Do: 08:30 - 11:30,
14:00 - 15:00 h



zu machen. Als die Gerichtsvollzieherin ihre Hand vor die Kamera gehoben habe, hätten Sie Frau Trampel nach ihren Angaben am Arm ergriffen und diesen heruntergedrückt mit dem bemerken, dass sie Sie nicht hindern könne und Sie Widerstand leisten würden. Der Aufforderung der Wachtmeister, das Gebäude zu verlassen, seien Sie nicht nachgekommen, sondern hätten angefangen, in vulgärer Sprache die Anwesenden zu beschimpfen und zu beleidigen. Auf ein ausgesprochenes Hausverbot hätten Sie nicht reagiert. Als die Wachtmeister versucht hätten, Sie abzuführen, hätten Sie sich auf den Rücken fallen lassen, sich der Entfernung aus dem Gebäude durch Um-sich-Schlagen und Beleidigungen gewehrt, sodass Sie hätten herausgetragen werden müssen. Frau Trampel weist zudem darauf hin, dass Herr Schreiber später dann die verlangte Vermögensauskunft erteilt habe.

Sie hatten weder eine Veranlassung noch das Recht, ohne Zustimmung der Gerichtsvollzieherin den Vollstreckungsvorgang zu filmen. Soweit Sie behaupten, Sie hätten die nur schwer leserliche Haftbefehlskopie aufnehmen wollen, gab es hierfür alleine deshalb keine Veranlassung, weil diese Herrn Schreiber nicht nur gezeigt, sondern auch überlassen wurde. Im Übrigen sind Aufnahmen jeglicher Art ohne Zustimmung unzulässig.

Die Wachtmeister, die in Ausübung des Hausrechts des Behördenleiters gehandelt haben, waren befugt, Sie zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Gerichtsgebäude, die Sie nach Darstellung der Gerichtsvollzieherin in unflätiger und auch tätlicher Weise nachhaltig beeinträchtigt haben, des Hauses zu verweisen, bei Nichtbefolgen ein Hausverbot auszusprechen sowie schließlich unmittelbaren Zwang anzuwenden. Dass Sie dabei zu Schaden gekommen sind, haben Sie weder behauptet noch ist dies sonst wie ersichtlich.



Soweit Sie behaupten, die Wachtmeister hätten Sie geduzt, wäre dies sicherlich nicht in Ordnung gewesen, worauf ich diese auch hinweisen werde.

Ansonsten besteht seitens der Behördenleitung keine Veranlassung, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die beteiligten Wachtmeister zu ergreifen. Da sämtliche namentlich bekannt sind, bedarf es keiner Gegenüberstellung zur Identifizierung.

Soweit Sie behaupten, die durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen seien unrechtmäßig gewesen, ist es Herr Schreiber unbenommen, hiergegen die zulässigen Rechtsmittel einzulegen. Es besteht keine Veranlassung, mit Ihnen als Unbeteiligtem die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen zu erörtern.

Ich weise daher Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurück.

Hinsichtlich des von Ihnen in einem „Nachtrag“ erfolgten Hinweises, dass eine näher beschriebene Taschenlampe vermisst werde, hat eine Prüfung durch die Wachtmeisterei ergeben, dass eine solche im Amtsgericht weder gefunden noch sichergestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Waab

Beglaubigt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Unger'.

Justizbeschäftigte



Amtsgericht Gelsenkirchen
45801 Gelsenkirchen



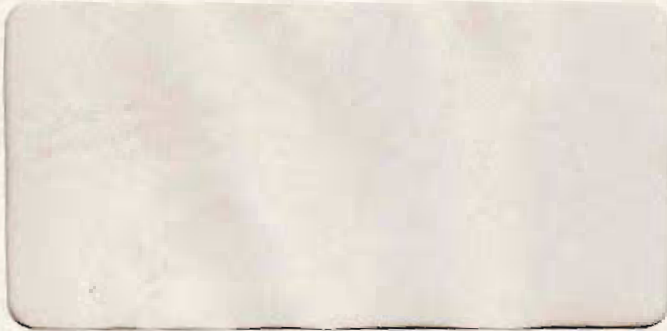
PS
Service-Center
0886450



Deutsche Post
FR 25.04.19 0,70

4D 1314 122D
00 038A FEFC

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!



Mit Recht in die Zukunft
www.justiz.nrw.de



leak6.wordpress.com